

einen jeden Zeugen in abwesen der Partheyen vnd anderer Mitzeugen/auff eingeschlossene Articul vnd Fragestücke der betwehrenden Materi/ mit Fleiß vnd nach Ordnung der Rechten/befragen/verhören/ihre Kundschafft vffschreiben lassen/vnd mit aller Verhandlung/so vor ihnen ergangen/onsern Hoff Richter vnd Besitzern verschlossen zuschicken wollen/Wie dann das alles die gemeine Form vnd Schluß der Bittbrieff oder Imploratorien ferner mit sich bringen.

Tit. XLVIII.

Von Zeit der Zeugenführung.

Wiewol wie hieroben im 41. Titul gesetzt/das unser Hoff Richter vnd Besitzere den jenen/so Zeugen führen wil/eine geraume Zeit bestimmen vnd ansetzen sollen/innerhalb welcher er seine Zeugen benennen/zu wege bringen vnd fürstellen mag/jedoch wo der führende Theil aus Ehehafften Ursachen in solchem angesetztem Termin an vollführung seiner Beweisung wäre Ehehafftig verhindert

Q. ij

word